V. b. b.

Landesgesetzblatt
für das Burgenland

Jahrgang 1949 | Ausgegeben und versendet am 1. Oktober 1949. | 6. Stück

9. Gesetz vom 29. Juni 1949 über die burgenländische Landeshymne.
10. Gesetz vom 3. Juni 1949, betreffend die Einrichtung der Agrarbehörden.
11. Gesetz vom 3. Juni 1949 über den Schutz der Kulturpflanzen. (Burgenländisches Kulturpflanzenschutzgesetz).
12. Kundmachung über Unterrichts- und Stipendienstiftungen, Zeichnung von Aufbauanleihe 1949.

9. Gesetz vom 29. Juni 1949 über die burgenländische Landeshymne.

Der Landtag hat beschlossen:

§ 1.

Das Lied „Mein Heimatvolk, mein Heimatland", ist in der aus der Anlage ersichtlichen Fassung die burgenländische Landeshymne.

§ 2.

Jede entstellende Veränderung des Wortlautes oder der Singweise der Landeshymne ist strafbar; ferner ist strafbar, sie unter Begleitumständen zu spielen oder zu singen, die nach allgemeinem Empfinden die ihr gebührende Achtung verletzen.

Der Präsident des Landtages: **Wetschka**

Der Landeshauptmann: **Dr. Karall**

---

10. Gesetz vom 3. Juni 1949, betreffend die Einrichtung von Agrarbehörden.

Der Landtag hat in Ausführung des Art. II des Bundesgesetzes, betreffend die Errichtung der Agrarbehörden, BGBl. Nr. 133/1937, in der Fassung der Agrarbehördennovelle 1947, BGBl. Nr. 17/1947, beschlossen:

§ 1.

Von der Einrichtung von Agrarbezirksbehörden wird abgesehen.

§ 2.

Die Entscheidung in den Angelegenheiten der Bodenreform steht in I. Instanz für alle Verwaltungsbezirke des Landes Burgenland dem Amt der Landesregierung zu, bei dem diese Angelegenheiten unter der Bezeichnung „Amt der Landesregierung als Agrarbehörde I. Instanz" zusammengefaßt werden.

§ 3.

Die gemäß § 2 als Amt der burgenländischen Landesregierung als Agrarbehörde I. Instanz bezeichnete Gruppe des Amtes der Landesregierung besteht aus einem rechtskundigen Gruppenleiter und den erforderlichen rechtskundigen agrartechnischen und sonstigen Beamten und Angestellten. Der Gruppenleiter muß eine mehrjährige Verwendung im Agrardienste aufweisen.

§ 4.

(1) Die rechtskundigen Beamten müssen den für die rechtskundigen Beamten der politischen Verwaltung vorgeschriebenen Erfordernissen entsprechen.

(2) Die technischen Beamten und Angestellten sind in einer agrartechnischen Abteilung unter einem technischen Leiter vereinigt.

(3) Der technische Leiter muß Absolvent der Hochschule für Bodenkulter kulturtechnischer, landwirtschaftlicher oder forstwirtschaftlicher

Fachrichtung sein und eine mindestens 3-jährige zufriedenstellende Verwendung im agrartechnischen Dienst aufweisen.

§ 5.

Das Gesetz über die Organisation der Agrarbehörden im Burgenlande, Gesetz vom 15. Oktober 1929, L.G.Bl. Nr. 71, wird außer Kraft gesetzt.

Der Präsident des Landtages:
Wetschka

Der Landeshauptmann:
Dr. Karall

---

11. Gesetz vom 3. Juni 1949 über den Schutz der Kulturpflanzen. (Burgenländisches Kulturpflanzenschutzgesetz).

Der Landtag hat beschlossen:

Der Schutz der Kulturpflanzen gegen Krankheiten und Schädlinge wird in Ausführung der hierüber in dem ersten Teile des Bundesgesetzes vom 2. Juni 1948, B.G.Bl. Nr. 124 (Pflanzenschutzgesetz), enthaltenen grundsätzlichen Bestimmungen im Bundeslande Burgenland, wie folgt geregelt:

§ 1.

(1) Dieses Gesetz hat den Schutz der landwirtschaftlichen und gärtnerischen Kulturen, sowie ihrer Erzeugnisse gegen Pflanzenkrankheiten und tierische oder pflanzliche Schädlinge einschließlich Unkräuter zum Gegenstande. Ausgenommen hievon ist der Schutz vor Schädigungen durch alle jagdbaren Tiere. Maßnahmen aus dem Titel des Pflanzenschutzes gegen nicht jagdbare Tiere dürfen nur insofern durchgeführt werden, als sie nach den zum Schutz dieser Tiere bestehenden Bestimmungen zulässig sind.

(2) Der Schutz forstlicher Kulturen wird, soweit dieses Gesetz nicht anderes bestimmt, in den Forstgesetzen geregelt.

(3) Unter Pflanzenschutzmaßnahmen im Sinne dieses Gesetzes wird die Anwendung solcher Mittel und Verfahren verstanden, die zur Bekämpfung von Pflanzenkrankheiten und Pflanzenschädlingen oder zur Vorbeugung gegen das Auftreten derselben dienen.

§ 2.

(1) Alle Eigentümer von Grundstücken, Baulichkeiten und Beförderungsmitteln haben, insoferne ihnen durch dieses Gesetz nicht noch andere Verpflichtungen auferlegt werden,

a) kultivierte und unkultivierte Grundstücke sowie die auf ihnen wachsenden oder abgelagerten Pflanzen und Pflanzenteile, ferner Baulichkeiten und die in ihnen gezogenen oder abgelagerten Pflanzen und Pflanzenteile tunlichst frei von Krankheiten und Schädlingen zu halten und diese zu bekämpfen, soweit die Bekämpfung durchführbar und nicht mit unverhältnismäßig hohen Kosten verbunden ist;

b) bei amtlichen Erhebungen wahrheitsgemäß jede erforderliche Auskunft über das Auftreten von Krankheiten und Schädlingen sowie über belangreiche Begleitumstände zu erteilen;

c) Wahrnehmungen über das Auftreten von Krankheiten und Schädlingen, die die Kulturen offensichtlich erheblich schädigen oder in einem gefahrdrohenden Ausmaße befallen, dem Bürgermeister (Magistrat) auch dann, wenn diese Krankheiten und Schädlinge auf Grund der Bestimmungen dieses Gesetzes noch nicht als anzeigepflichtig namentlich genannt sind, unverzüglich anzuzeigen;

d) das Betreten ihrer Grundstücke, Baulichkeiten und Beförderungsmittel zum Zwecke amtlicher Erhebungen und Kontrolle im Interesse des Pflanzenschutzes oder behördlich angeordneter Pflanzenschutzmaßnahmen sowie zur amtlichen Entnahme von Pflanzenproben, Erdproben u. dgl. für Untersuchungszwecke ohne Entschädigung nach vorhergehender Verständigung zu dulden;

e) die Durchführung behördlich angeordneter Pflanzenschutzmaßnahmen nach vorhergehender Verständigung zu dulden oder auf behördliche Anordnung selbst sachgemäß vorzunehmen oder vornehmen zu lassen.

(2) Alle Eigentümer von Grundstücken und Baulichkeiten haben ferner

a) im Falle der behördlichen Anordnung gemeinsam durchzuführender Pflanzenschutzmaßnahmen (§13) sich an diesen entsprechend dem Umfang ihrer darin einbezogenen Grundstücke und Baulichkeiten zu beteiligen, erforderlichenfalls auf Aufforderung eine entsprechende Anzahl von geeigneten Arbeitskräften beizustellen und den Anweisungen der mit der Leitung solcher Pflanzenschutzmaßnahmen betrauten Personen oder Stellen Folge zu leisten;

b) die Kosten, die aus der Durchführung von Pflanzenschutzmaßnahmen erwachsen, zu tragen, soweit sie nicht aus öffentlichen Mitteln bestritten werden; zu diesen Kosten gehören auch jene für behördlich angeordnete Desinfektionen von Beförderungsmitteln, mit denen der Transportunternehmer nicht belastet werden darf.

(3) Das Maß der Verpflichtungen der Grundeigentümer bei behördlich angeordneten gemeinsamen Pflanzenschutzmaßnahmen (§ 13) richtet sich im allgemeinen nach der Größe ihrer in die Maßnahme einbezogenen Grundflächen; wenn die Verschiedenheit der Grundstücke oder der zu

schützenden Pflanzen oder Pflanzenerzeugnisse es rechtfertigt, kann das Maß der Verpflichtungen auch nach dem Werte der Schutzmaßnahmen für die zu schützenden Pflanzen- oder Pflanzenerzeugnisse bemessen werden. Die Bemessung obliegt, soweit sie nicht schon durch die die gemeinsame Maßnahme anordnende Behörde erfolgte, dem Gemeinderat (Stadtrat, Stadtsenat), der vor seiner Beschlußfassung das landwirtschaftliche Bezirksreferat zu hören hat.

§ 3.

(1) Für Eigentümer von Waldgrundstücken gelten die Verpflichtungen des § 2 nur hinsichtlich vereinzelt stehender kleiner Waldparzellen und der Ränder von größeren Waldungen und Schlagflächen, die an landwirtschaftliche oder gärtnerische Kulturen angrenzen. Die Eigentümer solcher Waldgrundstücke können jedoch zur Tragung eines Anteiles der Kosten behördlich angeordneter gemeinsamer Pflanzenschutzmaßnahmen nur dann herangezogen werden, wenn sie diese auf ihren Gründen nicht auf eigene Kosten durchführen.

(2) Einer behördlichen Entscheidung über das Maß der Verpflichtungen der Eigentümer von Waldgrundstücken ist das Sachverständigengutachten des Bezirksforsttechnikers zugrunde zu legen. Dieser hat insbesondere auch zu beurteilen, wie weit der Begriff „Rand" im Einzelfalle auszudehnen ist.

§ 4

(1) Die den Eigentümern gemäß § 2 Absatz (1) und (2) und § 3 Absatz (1) obliegenden Pflichten gelten in gleicher Weise auch für die Fruchtnießer, Pächter und sonstigen Verfügungsberechtigten.

(2) Die Bestimmungen des § 2, Absatz (1) und (2) finden ferner auf Personen, die gewerbemäßig Pflanzen oder Pflanzenerzeugnisse bevorrätigen oder damit Handel treiben, jene des § 2, Absatz (1) auch auf bloße Inhaber oder Verwahrer von Pflanzen oder Pflanzenteilen Anwendung.

§ 5.

(1) Soweit Pflanzenschutzmaßnahmen auf Grundstücken, in Baulichkeiten oder an Beförderungsmitteln, die nicht der Pflanzenproduktion dienen, notwendig sind, ist auf deren Zweckbestimmung Rücksicht zu nehmen.

(2) Insbesondere sind daher bei der Durchführung von Pflanzenschutzmaßnahmen zu beachten:

a) in Einzugsgebieten von Quellen, insbesondere von Heilquellen, in Quellenschutzgebieten, im Bereiche von Trinkwasserversorgungsanlagen, von Heil-, Pflege-, Kranken- und Fürsorgeanstalten aller Art, von Kuranlagen der Kurorte und anderen öffentlichen Parkanlagen, von Friedhöfen und den zu derartigen Grundstükken oder Baulichkeiten gehörigen Anlagen, wie Wiesen, Gärten, Dämmen, Gräben u. dgl., die von den Bezirksverwaltungsbehörden mit Rücksicht auf die besondere Verwendung solcher Anlagen vom gesundheitlichen Standpunkte zu treffenden oder getroffenen Anordnungen;

b) in Naturschutzgebieten und in der näheren Umgebung von Naturdenkmalen, die in der betreffenden Verordnung enthaltenen Bestimmungen;

c) auf Bahngrund oder Bahnanlagen, auf Schiffahrtsanlagen, auf Flugplätzen sowie auf öffentlichem Straßengrund und den dazugehörigen Anlagen, wie Dämmen, Gräben u. dgl., die der Wahrung der Regelmäßigkeit, Ordnung und Sicherheit des öffentlichen Verkehrs dienenden Vorschriften; das Betreten von Bahnanlagen, Flugplätzen und Schiffahrtsanlagen zum Zwecke amtlicher Erhebungen oder Entnahme von Pflanzenproben ist daher auch den sonst hiezu befugten Personen nur unter Einhaltung der einschlägigen Bestimmungen gestattet.

§ 6.

Im Rahmen des gemäß § 6 des Pflanzenschutzgesetzes vom 2. Juni 1948, B.G.Bl. Nr. 124, für das gesamte Bundesgebiet bestellten amtlichen Pflanzenschutzdienstes ist zur Durchführung des Pflanzenschutzes im Burgenland und zur sachverständigen Beratung der Verwaltungsbehörden in allen Angelegenheiten des Pflanzenschutzes die bgld. Landwirtschaftskammer in Eisenstadt berufen.

§ 7.

(1) Die Gemeinden haben darüber zu wachen, daß die in den §§ 2, 3, und 4 angeführten Personen ihren Pflichten rechtzeitig und vollständig nachkommen.

(2) Mitteilungen und Anzeigen über das Auftreten von Krankheiten u. Schädlingen hat der Bürgermeister, soferne er sie durch eine im Einvernehmen mit dem zuständigen landwirtschaftlichen Bezirksreferenten unverzüglich vorzunehmende Ueberprüfung bestätigt findet, ungesäumt durch den landwirtschaftlichen Referenten an die Bezirksverwaltungsbehörde gegebenenfalls unter Stellung geeigneter Anträge weiterzuleiten.

(3) Erscheinen jedoch zur Beseitigung einer unmittelbaren Gefahr Notmaßnahmen unaufschiebbar, hat der Bürgermeister nach Anhörung des landwirtschaftlichen Bezirksreferenten die von ihm als notwendig erachteten Anordnungen (§ 11) sofort zu treffen. Ueber die getroffenen Verfügungen hat der Bürgermeister unverzüglich an die Bezirksverwaltungsbehörde zu berichten.

(4) In den Freistädten Eisenstadt und Rust hat der Magistrat über an ihn gelangte, das Auftreten von Pflanzenkrankheiten und Schädlingen betreffende Mitteilungen und Anzeigen die erfor-

derlichen Maßnahmen gemäß den Vorschriften dieses Gesetzes (§ 11) zu treffen.

§ 8.

(1) Die Gemeinden sind verpflichtet, die behördlich angeordneten Pflanzenschutzmaßnahmen, wenn sie mit ihrer Ausführung selbst beauftragt werden, durchzuführen, andernfalls jedoch zu unterstützen und zu überwachen.

(2) Die Gemeinden können durch die Landesregierung verpflichtet werden, zur Ueberwachung bestimmter Pflanzenschutzmaßnahmen für die erforderliche Zeit einen oder mehrere Aufseher zu bestellen, deren Entlohnung, wenn eine solche gefordert wird, aus Gemeindemitteln zu erfolgen hat.

(3) Die aus behördlich angeordneten gemeinsamen Pflanzenschutzmaßnahmen in einer Gemeinde erwachsenden Kosten hat die Gemeinde nötigenfalls vorschußweise aufzubringen und sie mangels anderweitiger Vereinbarungen nach dem auf Grund des § 2, Absatz (3) sich ergebenden Verhältnis auf die in den §§ 2, 3 und 4 angeführten Personen aufzuteilen und von diesen einzuheben. Rückständige Beiträge werden von der Bezirksverwaltungsbehörde im Verwaltungswege hereingebracht.

(4) Unterläßt ein Verpflichteter die Ausführung vorgeschriebener Pflanzenschutzmaßnahmen oder die ihm obliegende Beistellung von Arbeitskräften, so hat der Bürgermeister gegebenenfalls auf Kosten des schuldhaft Säumigen die Arbeiten durchführen zu lassen und die hiefür notwendigen Arbeitskräfte aufzunehmen; die hiedurch erwachsenden Kosten werden von der Bezirksverwaltungsbehörde im Verwaltungswege eingebracht.

(5) Kommt eine Gemeinde den ihr nach diesem Gesetze obliegenden Verpflichtungen nicht nach, so hat die Bezirksverwaltungsbehörde, soferne es sich jedoch um die Freistadt Eisenstadt oder Rust handelt, die Landesregierung, die erforderlichen Leistungen auf Kosten der Gemeinde zu veranlassen.

§ 9.

Die Landesregierung kann nach Anhörung der burgenländischen Landwirtschaftskammer (§ 6) und der Bundesanstalt für Pflanzenschutz durch Verordnung die Anwendung bestimmter Pflanzenschutzmaßnahmen gegen solche Krankheiten und Schädlinge,

a) deren weitere Verbreitung in bisher befallsfreie Gebiete verhindert werden soll,

b) denen beträchtliche Schadensbedeutung zukommt und für die eine gebietsweise geschlossene Bekämpfung Voraussetzung eines Erfolges ist und

c) denen beträchtliche Schadensbedeutung zukommt und die durch einfach und billig durchzuführende Maßnahmen wirksam bekämpft werden können,

für das ganze Land oder einzelne eindeutig abzugrenzende Landesteile oder für bestimmte Kulturzweige allgemein oder für bestimmte Personenkreise verbindlich vorschreiben.

§ 10.

(1) Verboten ist das Halten von Tieren oder Pflanzen — einschließlich der Kulturen von Kleinlebewesen —, die Pflanzenschädlinge oder Erreger von Pflanzenkrankheiten sind und

a) in gemäßigten Klimaten gebaute Nutz- und Zierpflanzen und deren Erzeugnisse befallen, im Inland selbst aber noch nicht vorkommen oder

b) gegen deren weitere Verschleppung im Inland gesetzliche Bestimmungen bestehen.

(2) Dieses Verbot gilt jedoch nicht für die mit der Erforschung solcher Krankheiten und Schädlinge betrauten Versuchs- und Forschungsanstalten des Bundes und der Länder.

(3) Weitere Ausnahmen von diesem Verbote können von der Landesregierung auf Grund eines einvernehmlichen Gutachtens der burgenländischen Landwirtschaftskammer (§ 6) und der Bundesanstalt für Pflanzenschutz zugelassen werden, wenn

a) die Notwendigkeit des Haltens solcher Tiere und Pflanzen nachgewiesen ist,

b) die Person des Bewerbers vertrauenswürdig ist, und

c) alle notwendigen Sicherungen gegen eine Verschleppung dieser Pflanzenschädlinge oder Erreger von Pflanzenkrankheiten gegeben sind.

(4) Die Kontrolle der gemäß Absatz (3) vorgeschriebenen Sicherungsmaßnahmen obliegt der Bundesanstalt für Pflanzenschutz. Diese Kontrolle hat jährlich mindestens einmal zu erfolgen.

§ 11.

(1) Ist das Auftreten einer Krankheit oder eines Schädlings, durch die eine erhebliche Schädigung oder wesentliche Gefährdung der Kulturen und deren Erzeugnisse zu gewärtigen ist, einwandfrei festgestellt, so hat die Bezirksverwaltungsbehörde unverzüglich die zur Bekämpfung und zur Verhütung der weiteren Verbreitung der Krankheit oder des Schädlings erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

(2) Zu diesem Zwecke kann die Bezirksverwaltungsbehörde, sofern die Anwendung bestimmter Pflanzenschutzmaßnahmen nicht bereits im Verordnungswege gemäß § 9 vorgeschrieben ist, unter Bedachtnahme auf die jeweils gegebenen Verhältnisse die Anordnung oder das Verbot der Anwendung bestimmter Verfahren und Mittel erlassen und zwar

1. die Anwendung bestimmter chemischer oder mechanischer Mittel und Verfahren;

2. die Einhaltung bestimmter Fruchtfolgen, Anbau- und Pflanzmethoden;

3. das Verbot des Anbaues einzelner Pflanzensorten oder Pflanzenarten; unter das Verbot fallen nicht die wissenschaftlichen Anbauversuche der damit betrauten Versuchs- und Forschungsanstalten des Bundes und der Länder und sonstiger besonders berufener Forschungsanstalten;

4. die Beschränkung der Nutzung und des Betretens von mit Pflanzenkrankheiten oder Pflanzenschädlingen befallenen, befallsverdächtigen, oder befallsgefährdeten Grundstücken;

5. soweit es ein wirksamer Pflanzenschutz erfordert, die Verhängung der Verkehrssperre über bestimmte Grundstücke, Lagerräume oder landwirtschaftliche Betriebe mit der Wirkung, daß, unbeschadet der amtlichen Entnahme von Untersuchungsproben, die Ausbringung aller Pflanzen, Pflanzenteile und sonstigen Gegenstände, die erfahrungsgemäß Träger der Krankheit oder des Schädlings sein können, verboten oder nur unter jeweils festzusetzenden Bedingungen gestattet ist;

6. soweit es ein wirksamer Pflanzenschutz erfordert, die unschädliche Verwertung oder — falls eine solche nicht möglich ist — die Vernichtung befallener oder krankheitsverdächtiger Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse sowie sonstiger Gegenstände, die Träger besonders gefährlicher Pflanzenkrankheiten oder Pflanzenschädlinge sind, und die Vernichtung oder unschädliche Verwertung gesunder Pflanzen oder Pflanzenerzeugnisse;

7. die Verwendung oder den Schutz von Tieren oder Kleinlebewesen, die für den Pflanzenschutz nützlich sind, im Rahmen der geltenden gesetzlichen Bestimmungen;

8. die Erhaltung oder Wiederherstellung der erforderlichen Lebensbedingungen für nützliche Tiere und Kleinlebewesen als wesentliches Vorbeugungsmittel gegen den Befall von Kulturpflanzen durch tierische Schädlinge;

9. die Heranziehung der Bevölkerung zur sofortigen Durchführung besonders dringender Pflanzenschutzmaßnahmen (z. B. zum Aufsuchen, Aufsammeln und Vertilgen von Kartoffelkäfern, Heuschrecken usw.) im unbedingt notwendigen Ausmaße.

(3) Vor Erlassung einer Verfügung gemäß den Bestimmungen des Absatzes (2) hat die Bezirksverwaltungsbehörde jedenfalls das Einvernehmen mit der bgld. Landwirtschaftskammer (§ 6) zu pflegen. Vor Erlassung einer Verfügung gemäß Absatz (2), Ziffer 5 und 6 kann die Bezirksverwaltungsbehörde, wenn sie es für erforderlich erachtet, die entsprechenden einstweiligen Verfügungen auf Grund des § 8 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes treffen; solche einstweilige Verfügungen sind dem landw. Bezirksreferenten zur Kenntnis zu bringen.

§ 12.

(1) Die Bezirksverwaltungsbehörde hat jede von ihr gemäß § 11, Absatz (2), Ziffer 5 verhängte Verkehrssperre und ihre Aufhebung in der hievon betroffenen Gemeinde und in den Nachbargemeinden ortsüblich verlautbaren zu lassen und der Landesregierung unverzüglich bekanntzugeben. In den Freistädten Eisenstadt und Rust hat der Magistrat die von ihm gemäß der vorerwähnten Gesetzesstelle verhängte Verkehrssperre und deren Aufhebung im Stadtgebiet ortsüblich zu verlautbaren und der für die Nachbargemeinden zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde sowie der Landesregierung unverzüglich bekanntzugeben.

(2) Die Landesregierung kann nach gepflogenem Einvernehmen mit der bgld. Landwirtschaftskammer (§ 6) und der Bundesanstalt für Pflanzenschutz, soferne es zum Schutze der Kulturen weiterer Gebiete geboten erscheint, mit Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse ein Gebiet nach Rotten, Dorfschaften, Katastralgemeinden, Ortsgemeinden, Flüssen, Straßen, Tälern usw. abgrenzen und mit der im § 11, Absatz (2), Ziffer 5, angeführten Wirkung unter Sperre legen; der Umfang eines solchen Sperrgebietes und die Aufhebung der Sperrverfügungen ist in allen Gemeinden des Landes Burgenland durch die Landesregierung ortsüblich verlautbaren zu lassen.

(3) Die gemäß Absatz (1) und (2) getroffenen Sperrverfügungen sind von der Landesregierung der burgenländischen Landwirtschaftskammer (§ 6) zur Kenntnis zu bringen.

§ 13.

(1) Wenn mit Rücksicht auf die Gefährlichkeit einer Krankheit oder eines Schädlings zum Zwecke eines wirksamen Pflanzenschutzes die planmäßige und gleichzeitige Durchführung gemeinsamer Pflanzenschutzmaßnahmen notwendig ist, hat die Bezirksverwaltungsbehörde auf Antrag der burgenländischen Landwirtschaftskammer (§ 6) die entsprechenden Maßnahmen im Sinne der Bestimmungen des § 11, Absatz (2), unter Festlegung ihres örtlichen Umfanges entweder allen in Betracht kommenden in den §§ 2, 3 und 4 angeführten Personen selbst oder den Gemeinden aufzutragen, eine Frist für den Beginn und die Ausführung der erforderlichen Arbeiten zu bestimmen und allenfalls zur Sicherung des Erfolges einen Sachverständigen mit der Leitung zu betrauen. In den Freistädten Eisenstadt und Rust gelten die vorstehenden Bestimmungen sinngemäß.

(2) Läßt es die Größe der Gefahr, der Umfang des Befalles oder die Art der anzuwendenden Maßnahmen für geboten erscheinen, so kann die Durchführung einer solchen Aktion im Einvernehmen mit der bgld. Landwirtschaftskammer (§ 6) auch geeigneten Fachorganen, Fachanstalten oder der bgld. Landwirtschaftskammer übertragen werden. Mit der Durchführung kann auch, wenn dadurch keine unverhältnismäßig hohen Ko-

sten entstehen, im Einvernehmen mit der bgld. Landwirtschaftskammer (§ 6) eine geeignete Unternehmung vertragsmäßig unter Ausstellung der erforderlichen Vollmachten von der Bezirksverwaltungsbehörde betraut werden.

(3) Ergibt sich die Notwendigkeit gemeinsamer Pflanzenschutzmaßnahmen für das ganze Land oder mehrere Verwaltungsbezirke, können die im Absatze (1) und (2) angeführten Anordnungen unmittelbar von der Landesregierung auf einvernehmlichen Antrag der bgld. Landwirtschaftskammer (§ 6) und der Bundesanstalt für Pflanzenschutz getroffen werden.

(4) Die Anordnungen gemeinsamer Pflanzenschutzmaßnahmen sind im allgemeinen nur insoweit zulässig, als ihre Durchführung in Hinsicht auf die abzuwendende Gefahr nicht mit unverhältnismäßig hohen Kosten verbunden ist.

§ 14.

(1) Die in den §§ 2, 3 und 4 angeführten Personen sind zur Anzeige verpflichtet, wenn sie an ihnen gehörigen, ihrer Verfügung unterliegenden oder sonst ihrer Aufsicht anvertrauten Pflanzen, Pflanzenteilen oder Pflanzenerzeugnissen den Befall durch Pflanzenkrankheiten oder Pflanzenschädlinge, die jeweils durch Kundmachung der Landesregierung namentlich bekanntgemacht werden, feststellen oder Anzeichen wahrnehmen, die erfahrungsgemäß oder nach einer allfällig bekanntgemachten Belehrung auf den Befall durch diese Krankheiten oder Schädlinge hinweisen oder auch nur einen derartigen Verdacht erregen. Die gleiche Anzeigepflicht obliegt den Fachorganen landwirtschaftlicher Landesanstalten und landwirtschaftlicher Schulen, den Organen der öffentlichen Sicherheit und Marktpolizei sowie den beeideten Feldschutzorganen. Die Kundmachung der anzeigepflichtigen Pflanzenkrankheiten und Pflanzenschädlinge erfolgt auf Antrag der bgld. Landwirtschaftskammer (§ 6), die ihrerseits das Einvernehmen mit der Bundesanstalt für Pflanzenschutz herzustellen hat.

(2) Zum Zwecke der Verhütung der Verschleppungsgefahr kann die Landesregierung außerdem die gemäß § 16 unter Ueberwachung stehenden Betriebe zur Anzeige auch noch anderer als der gemäß Absatz (1) kundgemachten Krankheiten und Schädlinge verpflichten.

(3) Die in den Absätzen (1) und (2) vorgesehenen Anzeigen sind dem Bürgermeister (Magistrat) jener Gemeinde, in der der Befall oder Anzeichen hiefür wahrgenommen werden, zu erstatten.

§ 15.

Proben von Pflanzen oder Pflanzenteilen, die von Krankheiten oder Schädlingen befallen sind, dürfen nur derart verpackt zur Versendung gelangen, daß ein Ausstreuen des Inhaltes der Sendung während des Transportes sicher vermieden wird.

§ 16.

(1) Betriebe, die zu Handelszwecken Saat- oder Pflanzgut erzeugen oder Bestände von Pflanzgut, Sämereien, organischen Düngemitteln oder Erde für Handelszwecke lagern, sind zu überwachen. Dieser Ueberwachung unterliegen ferner auch nicht zu derartigen Betrieben gehörige Räume, in denen solche Güter lediglich gelagert oder verarbeitet werden, sowie Märkte auf denen sie gehandelt werden.

(2) Die Ueberwachung obliegt in der Regel der bgld. Landwirtschaftskammer (§ 6) und den von dieser beauftragten Fachorganen. Der Bundesanstalt für Pflanzenschutz bleibt es jedoch nach vorher gepflogenem Einvernehmen mit der bgld. Landwirtschaftskammer (§ 6) vorbehalten, die Ueberwachung bestimmter Betriebe, Räume oder Märkte durch ihre eigenen Fachorgane besorgen zu lassen.

(3) Zum Zwecke der Durchführung dieser Ueberwachung hat die Landesregierung nach Anhörung der bgld. Landwirtschaftskammer (§ 6) und der Bundesanstalt für Pflanzenschutz durch Verordnung zu bestimmen, unter welchen Voraussetzungen, auf welche Art und zu welchem Zeitpunkte die im Absatz (1) genannten Betriebe, Räume und Märkte anzumelden, welche Berichte während der Betriebsführung bzw. über die Benützung der Räume oder anläßlich der Abhaltung der Märkte regelmäßig oder fallweise zu erstatten sind, auf welche Weise die Ueberwachung zu erfolgen hat und deren Kosten zu bemessen und zu ersetzen sind.

(4) Die Landesregierung hat nach Anhörung der bgld. Landwirtschaftskammer (§ 6) und der Bundesanstalt für Pflanzenschutz durch Verordnung zu bestimmen, welche Berichte die Ueberwachungsorgane bei Feststellung von Pflanzenkrankheiten oder Pflanzenschädlingen zu erstatten, welche Anträge sie zu stellen und welche Maßnahmen sie bei Gefahr im Verzuge zur Verhütung der Verschleppung dieser Krankheiten oder Schädlinge bis zur Erlassung eines Bescheides der zuständigen Verwaltungsbehörden zu treffen haben.

§ 17.

Die Landesregierung kann nach Anhörung der bgld. Landwirtschaftskammer (§ 6) und der Bundesanstalt für Pflanzenschutz im Verordnungswege die Ueberwachung des Verkehres mit Pflanzen und Pflanzenerzeugnissen innerhalb des Bundeslandes Burgenland regeln, wenn eine solche Maßnahme im Interesse des Pflanzenschutzes notwendig erscheint, um die Verschleppung von Krankheiten und Schädlingen innerhalb des Bundeslandes Burgenland selbst oder aus anderen Bundesländern im Burgenland oder aus dem Burgenland in bisher befallsfreie Bundesgebiete zu verhindern.

§ 18.

(1) Nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Mittel kann die Landesregierung Beiträ-

ge zu den Kosten, die bei der Durchführung dieses Gesetzes erwachsen, bewilligen.

(2) Insbesondere können Beiträge gewährt werden

a) zur Entschädigung der durch Verfügungen im Sinne des § 11 Betroffenen;

b) zur Beschaffung von Pflanzenschutzmitteln und den zu ihrer Anwendung erforderlichen Geräten;

c) zur Beschaffung von Saatgut, Setzlingen und Edelreisern, insbesondere solcher Sorten, die sich durch besondere Widerstandsfähigkeit gegen gewisse Pflanzenkrankheiten oder Pflanzenschädlinge auszeichnen:

d) zu den Kosten behördlich angeordneter Untersuchungs- und Ueberwachungsmaßnahmen;

e) zu den Kosten, die der bgld. Landwirtschaftskammer bei Erfüllung ihrer Aufgaben auf dem Gebiete des Pflanzenschutzes erwachsen.

(3) Zu den bei Durchführung dieses Gesetzes erwachsenden Kosten können auch die Gemeinden im Rahmen der vorhandenen Gemeindemittel durch die Landesregierung zu einer Beitragsleistung herangezogen werden. Bei Bemessung der Höhe dieses Beitrages ist auf den Wert der Pflanzenschutzmaßnahmen für die betreffende Gemeinde Rücksicht zu nehmen.

(4) Die Bundesanstalt für Pflanzenschutz in Wien hat die Kosten ihrer Tätigkeit dann selbst zu tragen, wenn an dieser ein vom Bund wahrzunehmendes Interesse besteht oder die mit ihr verbundenen Untersuchungen keinen bedeutenden Zeit- und Kostenaufwand erfordern und in der Bundesanstalt selbst durchgeführt werden können.

§ 19.

(1) Die Handhabung dieses Gesetzes steht nach Maßgabe der in den einzelnen Bestimmungen bezeichneten Zuständigkeit dem Bürgermeister, dem Gemeinderate (Stadtrat, Stadtsenat), den Bezirksverwaltungsbehörden und dem Amt der Landesregierung zu.

(2) Sofern es sich um fachliche Fragen handelt, haben hiebei die Bürgermeister und Gemeinderäte (Stadtrat, Stadtsenat) nach Anhörung des zuständigen landwirtschaftlichen Bezirksreferenten, die Bezirksverwaltungsbehörden und das Amt der Landesregierung nach Anhörung der bgld. Landwirtschaftskammer (§ 6) vorzugehen. Die bgld. Landwirtschaftskammer hat gegebenenfalls das Einvernehmen mit der Bundesanstalt für Pflanzenschutz herzustellen (§ 6 des Pflanzenschutzgesetzes vom 2. Juni 1948, BGBl. Nr. 124).

(3) Die Fachorgane landwirtschaftlicher Landesanstalten und landwirtschaftlicher Landeslehranstalten, die Organe der öffentlichen Sicherheit einschließlich der beeideten Feldschutzorgane und jener der Marktpolizei haben die Bezirksverwaltungsbehörden bei der Handhabung dieses Gesetzes zu unterstützen. Die Bezirksverwaltungsbehörden haben sich ihrer zum Zwecke einer allgemeinen Ueberwachung der Kulturen vom Standpunkt des Pflanzenschutzes und zur Berichterstattung über das Auftreten von Krankheiten und Schädlingen sowie über die dadurch verursachten Schäden zu bedienen.

(4) Die Bezirksverwaltungsbehörden sowie das Amt der Landesregierung sind befugt, zum Zwecke der Feststellung des Auftretens von Krankheiten und Schädlingen die erforderlichen Proben von Pflanzen- oder Pflanzenerzeugnissen in einem zur Untersuchung unumgänglich notwendigen Ausmaße ohne Entgelt ziehen zu lassen. Den mit der Probeentnahme betrauten Personen ist durch die entsendende Behörde eine schriftliche Bescheinigung über den erteilten Auftrag auszuhändigen.

(5) Das Recht der Probeentnahme steht ferner, ohne daß es hiezu eines behördlichen Auftrages bedarf, den Organen der bgld. Landwirtschaftskammer sowie der Bundesanstalt für Pflanzenschutz in Wien jederzeit zu.

§ 20.

(1) Uebertretungen dieses Gesetzes und der auf Grund desselben erlassenen Durchführungsverordnungen werden, sofern nicht die Tat nach anderen Vorschriften mit strengerer Strafe bedroht ist, von der Bezirksverwaltungsbehörde an Geld bis zu S 1.000. geahndet.

(2) Bei erschwerenden Umständen kann neben oder auch an Stelle der Geldstrafe eine Arreststrafe von einem bis zu dreißig Tagen verhängt werden.

(3) Der Versuch ist strafbar.

(4) Gegenstände, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, können ohne Rücksicht darauf, wem sie gehören, für verfallen erklärt werden.

(5) Mit dem Straferkenntnis kann auch der Ersatz des offenkundig durch die strafbare Handlung verursachten Schadens auferlegt werden.

§ 21.

Gemäß § 18 des Bundesgesetzes vom 2. Juni 1948, B.G.Bl. Nr. 124, über den Schutz der Kulturpflanzen (Pflanzenschutzgesetz) sind alle Eingaben, Zeugnisse, Verhandlungsschriften und amtliche Ausfertigungen in den durch dieses Gesetz geregelten Angelegenheiten von Stempel- und Rechtsgebühren befreit.

§ 22.

(1) Dieses Gesetz tritt drei Monate nach Verlautbarung in Kraft.

(2) Mit dem Wirksamkeitsbeginn dieses Gesetzes treten alle im Bundeslande Burgenland auf dem Gebiete des Pflanzenschutzes bisher in Geltung gestandenen Bestimmungen außer Kraft, insbesondere

1. das Gesetz zum Schutz der landwirtschaftlichen Kulturpflanzen vom 5. 3. 1937, Deutsches RGBl. I, S. 271, sowie sämtliche auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften und zwar

a) die Verordnung zur Abwehr der Einschleppung von Krankheiten und Schädlingen der landwirtschaftlichen Kulturpflanzen vom 1. 7. 1939, Deutsches RGBl. I, S. 1083, kundgemacht im Gesetzblatt für das Land Oesterreich 1939, Stück 175, Nr. 808,

b) die Verordnung zur Schädlingsbekämpfung im Obstbau vom 29. 10. 1937, Deutsches RGBl. I, S. 1143, kundgemacht im Gesetzblatt für das Land Oesterreich 1939, Stück 259, Nr. 1416,

c) die Verordnung zur Bekämpfung der San José Schildlaus vom 21. 11. 1939, Deutsches RGBl. I, S. 2344,

d) die Neunte Verordnung zur Abwehr des Kartoffelkäfers vom 22. 4. 1941, Deutsches RGBl. I, S. 227,

e) die Verordnung zur Bekämpfung des Kartoffelkrebses vom 8. 10. 1937, Deutsches RGBl. I, S. 1127, in der Fassung der Verordnung vom 29. 4. 1939, Deutsches RGBl. I, S. 872.

2. Das Gesetz vom 11. März 1932 über den Schutz der Kulturpflanzen und ihrer Zucht (Kulturpflanzenschutzgesetz), bgld. Landesgesetzblatt Nr. 25 sowie die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften

a) Verordnung der burgenländischen Landesregierung vom 1. Dezember 1932 zur Durchführung des Gesetzes vom 11. März 1932, LGBl. Nr. 25, über den Schutz der Kulturpflanzen und ihrer Zucht (Kulturpflanzenschutzgesetz),

b) Verordnung der burgenländischen Landesregierung vom 17. Juli 1933, Zl. V/B—443/8, womit die Beaufsichtigung der Baumschulen und jener Betriebe, die mit Baumschulerzeugnissen Handel treiben, und der Bezug von Baumschulerzeugnissen aus anderen Bundesländern und dem Auslande geregelt wird.

Der Präsident des Landtages:
Wetschka

Der Landeshauptmann:
Dr. Karall

---

12. Unterrichts- und Stipendienstiftungen, Zeichnung von Aufbauanleihe 1949.

Kundmachung.

Das Bundesministerium für Unterricht hat mit Runderlaß vom 18. August 1949, Zl.: 38539/V/11/49 bekanntgegeben, daß die Zeichnung der Aufbauanleihe 1949 aus den Erträgnissen der Stipendienstiftungen wärmstens empfohlen wird.

Das Amt der burgenländischen Landesregierung der Stiftungsbehörde I. Instanz schließt sich dieser Empfehlung an und ladet die Verwalter der Stiftungen ein, die Erträgnisse der Stiftungen zur Zeichnung der Aufbauanleihe 1949 zu verwenden, da es sich bei dieser Anleihe um ein mündelsicheres Anlagepapier handelt.

Vom Amt der bgld. Landesregierung.

Druck: Georg Horvath, Eisenstadt, Hauptstr. 18.

Anlage zum Gesetz vom 29. Juni 1949 über die burgenländische Landeshymne.

Burgenländische Landeshymne.
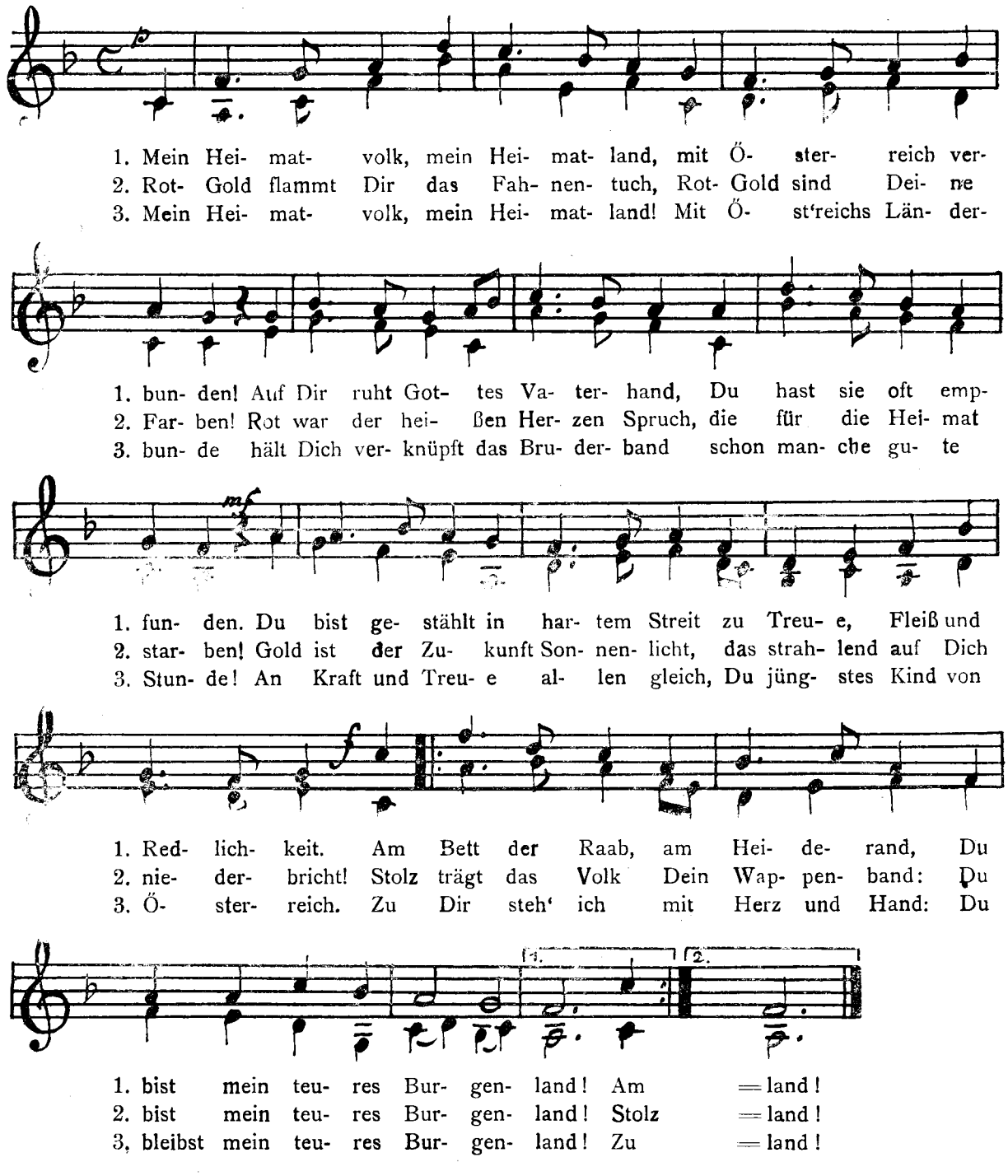
Worte von Dr. Ernst Görlich. Weise von Peter Zauner (1936). Zweistimmiger Satz von Joseph Lechthaler.

